



**Verordnung betreffend die
Laufner Fasnacht**

vom 7. Dezember 2015

(Letzte Anpassung September 2020)

Der Stadtrat Laufen, gestützt auf § 72 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und § 28 Abs. 4 des Polizeireglements, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die offiziellen Fasnachtstage der Stadt Laufen.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

¹ Fasnachtsaktivitäten und das Tragen von Masken in der Öffentlichkeit sind beschränkt auf Sonntag vor Aschermittwoch von 05.00 Uhr bis Aschermittwoch 05.00 Uhr.

² Das Maskieren soll in einer die allgemeinen Begriffe von Anstand und Sitte nicht verletzenden Weise geschehen. Maskierte haben sich anständig aufzuführen.

³ Jede Gefährdung von Personen und Sachen ist verboten. Es dürfen keine Papierschnitzel, Spreuer, Verpackungsmaterialien, etc. eingesetzt werden, ebenso keine bunt gemischten sowie goldene und silberne Konfetti. Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen ist verboten.

⁴ Verdorbene und abgelaufene Lebensmittel dürfen nicht verteilt werden.

⁵ Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen keine strafrechtlich verbotenen Inhalte (rassistische, ehrverletzende und pornographische Bilder oder Verse) haben und müssen deutlich und vollständig den Namen des Verantwortlichen oder der Druckerei tragen. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, können beschlagnahmt werden.

⁶ Die Entnahme von Strom an öffentlichen Stromversorgungen ist verboten.

§ 3 Musizieren im Freien

¹ Das Musizieren im Freien ist während der Fasnacht in der Zeit vom Sonntag vor Aschermittwoch ab 05.00 Uhr bis Aschermittwoch 05.00 Uhr erlaubt.

² Acht Wochen vor der Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind ortsansässige Cliques.

³ An den 3 Wochenenden nach der Basler Fasnacht kann das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in Form organisierter Cliquesbummel sonntags von 11.00 - 20.00 Uhr mit Bewilligung des Stadtrates gestattet werden.

⁴ Das Musizieren auf dem nicht abgesperrten Teil des Vorstadtplatzes ist untersagt.

⁵ Während den Fasnachtsumzügen darf keine Musik ab Tonträger laufen.

§ 4 Verantwortlichkeiten

Das Fasnachtscomité ist verantwortlich für:

- a) Morgenstreich Sonntag 05.00 Uhr
- b) Umzüge am Sonntag- und Dienstagnachmittag
- c) Kinderumzug am Montagnachmittag
- d) Gugge-Gala am Montagabend
- e) Wagenausstellung Sonntag- und Dienstagnachmittag nach den Umzügen

§ 5 Fasnachtsrouten

¹ Die offizielle Umzugsroute führt am Sonntagnachmittag und am Dienstagnachmittag von 14.00 - ca. 18.00 in zwei Durchgängen über die Bahnhofstrasse, Vorstadt, Hauptstrasse (Stedtli), Amthausgasse.

² Der Umzug wird in der Portlandstrasse und in der Ziegeleistrasse aufgestellt.

³ Der Kinderumzug am Montagnachmittag führt vom Helye-Platz via Hauptstrasse, Viehmarktgasse zum Rathausplatz.

⁴ Damit sich die Kinder frei und gefahrenlos bewegen können wird die Hauptstrasse und Viehmarktgasse ab 13.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

⁵ Die Gugge-Gala am Montagabend von 19.00 – 22.00 Uhr findet auf dem Rathausplatz statt.

§ 6 Besondere Bedingungen betreffend Umzüge

¹ Zuschauerinnen und Zuschauer sollen mit Blumen, Orangen, Zetteln, Süssigkeiten beschenkt oder mit Konfettis beworfen werden. Orangen und andere harte Gegenstände dürfen nicht ziellos geworfen werden. Es darf eine Ware jeweils an eine ausgewählte Person abgegeben und nicht wahllos auf den Boden geworfen werden.

² Auf Kinder, die an die Fasnachtswagen drängen, muss speziell geachtet werden.

§ 7 Wagenausstellung

¹ Die Fasnachtswagen werden nach dem zweiten Umzugsdurchgang in der Amthausgasse via Stedtli zum Bahnhofkreisel einseitig aber versetzt bis 20.45 Uhr aufgestellt. Bei der Aufstellung der Fasnachtswagen ist zu beachten, dass die Restaurants möglichst nicht verdeckt werden.¹

² Das Musikangebot auf den Fasnachtswagen während der Wagenausstellung wird toleriert. Technomusik ist zu meiden und die Lautstärke ist zu reduzieren. Es gilt auf andere Teilnehmer und Besucher Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Fasnachtsfahrzeuge

¹ Für Fasnachtsfahrzeuge gelten die allgemeinen Hinweise der Motorfahrzeugkontrolle.

² An den Umzügen am Sonntag und Dienstag dürfen nur zugelassene Fahrzeuge der angemeldeten Cliques teilnehmen.

³ Zugelassene Fahrzeuge, die an den Umzügen von Sonntag und Dienstag teilnehmen, müssen jeweils bis spätestens um 20.45 Uhr von der abgesperrten Umzugsroute Bahnhofstrasse, Hauptstrasse (Stedtli) entfernt werden.²

⁴ Am Montag dürfen keine motorisierten Fahrzeuge in der Alt- oder Vorstadt an den Fasnachtsaktivitäten teilnehmen.

⁵ Fahrzeuge für die technische Unterstützung (Licht, Beamer, etc.) an der Guggen-Gala sind mit Bewilligung des Comités in der Alt- oder Vorstadt zugelassen.

¹ Änderung Stadtratsbeschluss 323 vom 7. September 2020

² Änderung Stadtratsbeschluss 323 vom 7. September 2020

⁶ Es dürfen keine spitzen Gegenstände oder scharfe Kanten, etc. bei den Verschaltungen und Aufbauten an den Fasnachtswagen oder Requisiten herausragen.

⁷ Auf allen Fasnachtswagen dürfen keine Glaswaren-herausgegeben werden.³

§ 9 Konfettikanonen

¹ Konfettikanonen dürfen nicht auf Personen oder Liegenschaften gerichtet werden.

² Unbewachte Konfettikanonen dürfen nicht betriebsbereit sein.

§ 10 Druckbehälter

Druckbehälter wie Gas- oder Luftdruckflaschen etc. müssen auf den Fasnachtswagen gut und sicher befestigt werden und dürfen nicht öffentlich zugänglich sein.

§ 11 Stromgeneratoren

Die Inbetriebnahme von Stromgeneratoren auf den Fasnachtswagen oder Zugfahrzeugen ist während der Wagenausstellung nur mit folgenden Auflagen erlaubt:

- a) Kompakte schallgedämpfte Bauweise mit niedrigem Lärmpegel unter 70dB.
- b) Nur Aspen 2- oder 4-Takt Gerätebenzin ohne schädliche Substanzen.

§ 12 Verkehrspolizeiliche Massnahmen

¹ Der Anfahrtsweg für Rettungsfahrzeuge im Stedtlı erfolgt durch die Hintere Gasse und die Wassertorgasse. In der Hintere Gasse und in der Wassertorgasse dürfen keine Fasnachtswagen abgestellt oder Fahrzeuge parkiert werden. Bei Nichtbeachten des Parkverbots werden verkehrsbehindernde Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.

² Auf der Naustrasse dürfen Fasnachtswagen weder angehalten noch parkiert werden. Diese Kantonsstrasse ist für den Durchgangsverkehr freizuhalten.

³ Das Einholen der Bewilligung für die Strassensperrung der Kantonstrasse bei der Polizei Basel-Landschaft, Verkehrssicherheit, erfolgt durch die Stadtpolizei.

⁴ Das Absperren der Fasnachtsroute und das Aufstellen der temporären Verkehrsmassnahmen erfolgt durch die Stadtpolizei.

⁵ Den Anweisungen der Verkehrskadetten und Hilfspersonen beim Aufstellen des Umzuges oder der Wagenausstellung ist Folge zu leisten.

§ 13 Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹ Offene Feuer, Finnen-Kerzen, Kracher, sonstiges Abbrennen von Gegenstände und Knallfeuerwerk sind verboten.

² In Vergnügungslokalen (Restaurants, Bars, Dancings, Fasnachtsbeizli) dürfen grundsätzlich nur feuerhemmende, imprägnierte Dekorationen und Dekorationsaufbauten verwendet werden.

³ Die Verwendung von Feuerwerk sowie Ballons, die mit Wasserstoff oder Gasen mit ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind, ist verboten

³ Änderung Stadtratsbeschluss 323 vom 7. September 2020

§ 14 Verkaufsstände und Fasnachtsbeizli

¹ Während der Laufner Fasnacht können in der Kernzone Alt-/Vorstadt neun Plätze auf öffentlichem Grund für Verkaufsstände sowie drei Plätze auf öffentlichem Grund für Fasnachtsbeizli angeboten werden.

² Die Standorte der Verkaufsstände und Fasnachtsbeizli werden im Plan im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

³ Getränke dürfen nur in PET-Flaschen, Dosen oder Plastikbechern verkauft werden. Der Verkauf in Glaswaren ist verboten.

⁴ Verkaufsstände und Fasnachtsbeizli dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung aufgestellt werden.

⁵ In der Woche 34 erfolgt durch die Abteilung öffentliche Sicherheit die Ausschreibung im Anschlagkasten, auf der Homepage sowie als Publikation im Wochenblatt Woche 34 und 36. ⁴

⁶ Der Anmeldeschluss wird auf den letzten Freitag im September festgelegt. Nach Anmeldeschluss können aus organisatorischen Gründen keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden. ¹

⁷ Die Standplätze werden gemäss folgenden Kriterien zugeteilt:

a) Verkaufsstände

1. Ortsansässige Lebensmittelgeschäfte / Restaurants vor dem eigenen Geschäft in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt zum Eigenbedarf, soweit der Platz vorhanden ist.
2. Ortsansässige Lebensmittelgeschäfte / Restaurants oder Vereine auf öffentlichen Grund gemäss Plan im Anhang.
3. Auswärtige Standbetreiber mit speziellem Warenangebot, Vereine oder Privatpersonen.

b) Fasnachtsbeizli

1. Ansässige Restaurantbetreiber oder Laufner Vereine
2. Privatpersonen mit Wohnsitz Laufen
3. Auswärtige Vereine und Privatpersonen
4. Die Bewilligung für ein Fasnachtsbeizli wird nur erteilt, wenn Esswaren im Angebot und Sitzgelegenheiten vorhanden sind.

⁸ Erfüllen mehr Gesuche die Kriterien zur Vergabe von Standplätzen, als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung durch das Los.

§ 15 Gebühren

Für die Bewilligung zum Aufstellen von Verkaufsständen und Fasnachtsbeizlis auf öffentlichem Grund und in Liegenschaften der Stadt Laufen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Verkaufsstände

Platzgebühr	Pro Tag	CHF	100.00	3 Tage	CHF	300.00
Gelegenheitswirtschaftspatent	Pro Tag	CHF	50.00	3 Tage	CHF	150.00
Abfallentsorgung	Pro Tag	CHF	30.00	3 Tage	CHF	90.00
Total ohne Strom- und Wasseranschluss					CHF	540.00

⁴ Änderung Stadtratsbeschluss 249 vom 25. Juni 2018

b) Fasnachtsbeizli							
Platzgebühr	Pro Tag	CHF	100.00	3 Tage	CHF	300.00	
Gelegenheitswirtschaftspa- tent	Pro Tag	CHF	50.00	3 Tage	CHF	150.00	
Abfallentsorgung	Pro Tag	CHF	30.00	3 Tage	CHF	90.00	
Total ohne Strom- und Wasseranschluss					CHF	540.00	

§ 16 Haftung

¹ Die Fasnachtsteilnehmer besuchen die Fasnacht auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

² Die Stadt Laufen haftet gegenüber den Teilnehmenden nicht für Schäden, namentlich nicht für Schaden durch kurzfristig verfügte Absage, Abbruch oder Unterbruch der Fasnacht infolge höherer Gewalt (wie Witterung, Feuer) sowie Schaden der durch Vandalismus, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse entsteht.

³ Bei Absage, Abbruch oder Unterbruch der Fasnacht infolge höherer Gewalt werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen über das Bussenwesen des Strassenverkehrsgesetz (SVG) bzw. des Polizeireglements der Stadt Laufen bestraft.

² Teilnehmer, welche gegen die Fasnachtsverordnung der Stadt Laufen oder gegen die Weisungen des Fasnachtscomités Laufen verstossen, können durch dieselben für den laufenden und für den Umzug im Folgejahr ausgeschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Vom Stadtrat mit Beschluss 408 vom 7. Dezember 2015 beschlossen.

Laufen, 9. Januar 2015

Stadtrat Laufen

Präsident:

Stadtverwalter:

sig. Alexander Imhof

sig. Walter Ziltener

Anhang: Plan Anordnung Verkaufsstände und Fasnachtsbeizli

- Verkaufsstände betrieben durch Geschäftsinhaber vor dem eigenen Geschäft
- Verkaufsstände auf öffentlichen Grund Vergabe durch Stadt Laufen
- Fasnachtsbeiz auf öffentlichen Grund

(Privatareale werden nicht aufgeführt)

